



Auskünfte: Arthur Ottowitz
Tel. Nr.: 04235/2110
(BSn)
Zahl: 120-2/DPB-1/2022

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.07.2022 weshalb aus Anlass von Grabungs- und Kabelverlegearbeiten im Bereich **Bleiburg-Graben Teilbereich Einbindung 10. Oktober Platz 38 bis Einbindung Bürgerspital Bleiburg-Graben 8 und vor 10. Oktober Platz 30-32**, Genehmigungsbescheid vom 18.07.2022, Zahl: 120-2/DPB-1/2022, folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen zu Absicherung der einzelnen Baustellen verfügt werden.

Zeitraum:
25.07.2022 – 31.10.2022

Ausgenommener Zeitraum:
Mittwoch 31.08.2022, 00:00 Uhr bis Mittwoch 07.09.2022, 00:00 Uhr
(Bleiburger Wiesenmarkt)

Gemäß den §§ 43 Abs. 1)-1a), 44, 90 und 94 d Ziff.16 der Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 154/2021, in Verbindung mit § 12 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. I Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Baustellen sind mit nachstehend angeführten Verkehrszeichen nach der StVO abzusichern. Die Aufstellung hat nach den Richtlinien der RVS 5.271, 5.272, 5.273 sowie 5.274 bzw. nach Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu erfolgen.

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 52/10 a) und b)	Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h 50 km/h 70 km/h
§ 52/4 a) und b)	Überholverbote
§ 52/13 b)	Halten und Parken verboten (Anfang und Ende - Wiederholungstafeln)
§ 52/1	Fahrverbot (in beiden Richtungen)
§ 52/6 c)	Fahrverbot für alle Fahrzeuge
§ 52/7 a)	Fahrverbot für Lastkraftwagen über t Gesamtgewicht
§ 52/2 u. § 53/10	Einfahrt verboten - in Verbindung mit Einbahnstraße
§ 52/5 u. § 53/7 a)	Wartepflicht bei Gegenverkehr - in Verbindung mit Wartepflicht bei Gegenverkehr
§ 52/15	vorgeschriebene Fahrtrichtung
§ 52/23 a) und b)	Einbiegen nach rechts-links verboten
§ 52/23 und 24	Vorrang gegen - Halt

§ lt. StVO	Bezeichnung
§ 50/9	Baustelle
§ 50/8 a), b) und c)	Fahrbahnverengung
§ 50/16	Andere Gefahren
§ 50/1	Querrinne oder Aufwölbung
§ 50/15	Vorankündigung eines Lichtzeichens
§ 53/11	Sackgasse
§ 53/16 a)	Vorankündigung einer Umleitung
§ 53/16 b)	Umleitung
§ 52/11	Ende von Überholverbots- und Geschwindigkeitsbeschränkungen
§ 55/1-8	Bodenmarkierungen: Sperr-Leitlinie (anbringen-entfernen)
	Diverse Zusatztafeln wie z.B. ausgenommen Anrainer

§ 2

Die im jeweiligen Bewilligungsbescheid nach § 90 StVO festgelegten straßenpolizeilichen Maßnahmen dieser Verordnung sind durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft und mit ihrer Entfernung außer Kraft. Über Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen sind Vermerke zu führen und sind darin die Strecke, innerhalb derer die Verkehrsmaßnahmen wirksam werden, sowie die Dauer der Aufstellung festzuhalten.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen in Entsprechung des § 99 der StVO 1960 geahndet.

Der Bürgermeister


Stefan Visotschnig

Ergeht an:

- DPB GmbH, Gamserstraße 23, A-8523 Frauental (z.H. Herrn Krassnig Robert und Herrn Manfred Tomaschitz)
- die Polizeiinspektion Bleiburg, 9150 Bleiburg (per E-Mail)
- die Bezirkshauptmannschaft, 9100 Völkermarkt (per E-Mail)
- das Bezirkspolizeikommando, 9100 Völkermarkt (per E-Mail)
- Gemeindefeuerwehrkommandant (per E-Mail)
- Rotes Kreuz, Ortsrettungsstelle Bleiburg (per E-Mail)
- die Abteilung Wirtschaftshof und Straßenwesen im Haus (per E-Mail)
- Amtstafel
- z.d.A.